

Datenschutzhinweise der Ingenieurkammer Niedersachsen für Kammermitglieder und antragstellende Personen

Mit den folgenden Informationen möchte die Ingenieurkammer Niedersachsen Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ingenieurkammer und Ihre Datenschutzrechte geben. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der Ingenieurkammer genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Leistungen sowie den der Ingenieurkammer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und deren Erfüllung.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den nationalen Datenschutzgesetzen, insbesondere des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und den Datenverarbeitungsregelungen des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NInG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der Ingenieurkammer Niedersachsen verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die

Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover
Tel.: +49 511 39789-0
Fax: +49 511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Ingenieurkammer Niedersachsen unter:

Rechtsanwalt Christopher Beindorff
Königstraße 50
30175 Hannover
Tel.: +49 511 6468098
Fax: +49 511 6468055
E-Mail: beindorff@beindorff-ipland.de

2. Welche Daten und Quellen nutzt die Ingenieurkammer Niedersachsen?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet solche personenbezogenen Daten, die sie vor allem zur Erfüllung ihrer aus dem NInG zugewiesenen Aufgaben benötigt. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Daten, die die Ingenieurkammer von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält, z. B. bei der Antragsstellung auf Eintragung in die bei der Ingenieurkammer geführten Listen und Verzeichnisse oder der Bitte zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Außerdem verarbeitet die Ingenieurkammer Niedersachsen - soweit für die Erbringung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister und andere Register, Internet) zulässigerweise gewonnen werden können oder die der Ingenieurkammer von anderen öffentlichen Stellen (z. B. anderen Ingenieurkammern, Versorgungseinrichtungen, Gerichten, Sozialträgern oder Versicherungen) berechtigt übermittelt werden.

Gem. § 33 Abs. 1 NInG (Datenverarbeitung) darf die Ingenieurkammer Niedersachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten insbesondere folgender Personengruppen verarbeiten:

1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse eingetragen werden wollen,

2. Gesellschafterinnen, Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure,
3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 1 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden oder dies zulassen,
4. die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien der Ingenieurkammer und die Mitglieder der Berufsgerichte sowie
5. diejenigen, die die Ingenieurkammer um Offenlegung von personenbezogenen Daten ersuchen oder bei denen die Ingenieurkammer personenbezogene Daten erhebt.

In § 33 Abs. 2 NIngG ist eine Auflistung der Art der Daten der betroffenen Personenkreise enthalten, die von der Ingenieurkammer Niedersachsen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden.

Dazu gehören insbesondere:

1. Familien- und Vornamen, Namensänderungen, Geschlecht, akademische Grade, Titel, Berufsbezeichnungen,
2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail- und Internet-Adressen,
5. Fachrichtung und Beschäftigungsart,
6. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
7. Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger,
8. Berufsqualifikationen und Staat, in dem diese erworben wurden, sowie praktische Tätigkeiten,
9. Herkunfts- oder Niederlassungsstaat,
10. Eintragungen in die von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnisse sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 4 oder § 20 Abs. 2 NIngG, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 5 NIngG,
11. Eintragungen in Nummer 10 entsprechenden Listen und Verzeichnissen in anderen Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in durch Abkommen gleichgestellten Staaten,
12. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 1 NIngG geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen und Einschränkungen von Verarbeitungen sowie Streichungen in den in den Nummern 10 und 11 genannten Listen und Verzeichnissen,
13. Datum der Eintragung,
14. Datum der Streichung,
15. Mitgliedsnummer,
16. Tätigkeiten für die Kammer, insbesondere ihre Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien, sowie für die Berufsgerichte,
17. Daten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Beitrags-, Kosten- oder sonstigen Forderungen,
18. Daten für die Prüfung, ob Berufspflichten oder Eintragungs- oder Bestimmungsvoraussetzungen erfüllt werden,
19. Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 22 NIngG oder nach den §§ 8a bis 8e VwVfG,
20. Befreiungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 NIngG oder Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 11 NIngG, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NIngG oder § 13 Abs. 5 Satz 2 NIngG, oder nach § 17 Abs. 3 NIngG, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 NIngG, besteht,
21. Daten zur Durchführung von Verfahren nach § 38 NIngG,
22. Daten für beratende und überwachende Tätigkeiten im Wettbewerbswesen,
23. Daten für die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
24. Daten für die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung.

3. Wofür verarbeitet die Ingenieurkammer Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet personenbezogene Daten:

- a. im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentliche Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die Ingenieurkammer Niedersachsen, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 27 NInG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer Niedersachsen gehören u.a.

- die Ingenieurtätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,
- die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahrzunehmen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
- die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Einhaltung der für die Gesellschaften und die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 40 Abs. 5 NInG geltenden Pflichten zu überwachen,
- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,
- die in im NInG geregelten Listen und Verzeichnisse zu führen,
- Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 NInG zu erteilen sowie das NInG auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
- in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
- auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
- in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
- Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,
- im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und
- die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.

- b. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Soweit Sie der Ingenieurkammer Niedersachsen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit (z.B. per E-Mail) widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

- c. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Zudem unterliegt die Ingenieurkammer Niedersachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem NInG. Gem. § 33 Abs. 6 NInG ist die Ingenieurkammer Niedersachsen in bestimmten Fällen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die personenbezogene Daten enthalten können.

- d. zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ingenieurkammer Niedersachsen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung zur Durchführung

vorvertraglicher Maßnahmen findet nur statt, wenn diese auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

4. Wer hat Zugriff auf die bei der Ingenieurkammer Niedersachsen vorhandenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb der Ingenieurkammer Niedersachsen erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben oder vertraglichen Pflichten benötigen. Auch von der Ingenieurkammer Niedersachsen eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Verarbeitung der Daten im Hinblick auf den Datenschutz und der Datensicherheit sicherstellen. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen und Druckdienstleistungen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Ingenieurkammer Niedersachsen ist zunächst zu beachten, dass personenbezogene Daten von der Ingenieurkammer nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 33 NIngG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, dem die Mitglieder der Kammer (als Pflichtmitglieder) angehören,
- das Deutsche Ingenieurblatt als satzungsmäßiges Mitteilungsinstrument der Ingenieurkammer,
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Ingenieurkammern, Sozialträger, Versicherungen).
- Die in der von der Ingenieurkammer geführten Listen und Verzeichnisse enthaltenen Daten dürfen von der Ingenieurkammer Niedersachsen veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht.
- Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gegebenenfalls gemäß § 33 Abs. 6 NIngG dazu verpflichtet, aus den von ihr geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen, wenn die oder der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse bzw. rechtliches Interesse darlegt.
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der Ingenieurkammer Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die die Kammer aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln hat. Gesetzliche Verpflichtungen der Ingenieurkammer Niedersachsen zur Auskunftserteilung könnten z.B. im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten bestehen.

5. Werden Daten von der Ingenieurkammer Niedersachsen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbare wäre eine solche Übermittlung z.B. im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

6. Wie lange speichert die Ingenieurkammer Niedersachsen Ihre personenbezogenen Daten?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen verarbeitet und speichert Ihre Daten solange diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer erforderlich sind. Sämtliche Daten aus den von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen und Verzeichnissen werden in der Regel 10 Jahre nach der Streichung der Eintragung der Person aus den entsprechenden Listen und Verzeichnissen gelöscht, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine darüberhinausgehende Speicherung, um z. B. eine etwaige Wiedereintragung zu erleichtern. Auf diese Möglichkeit weist Sie die Ingenieurkammer Niedersachsen vor Löschung der Daten hin.

Außerdem können sich weitere Aufbewahrungsfristen aus steuerlichen Aspekten und Archivierungsbestimmungen sowie anderen gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungsverpflichtungen ergeben. Im Übrigen werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dieses zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Vorgangs erforderlich ist.

7. Existiert eine rechtliche Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten der Ingenieurkammer Niedersachsen mitzuteilen?

Personen und Gesellschaften, die bereits in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingetragen sind, sind verpflichtet, den Organen und Ausschüssen der Kammer Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören z. B. Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit oder Adressänderungen. Darüber hinaus besteht die praktische Notwendigkeit für Personen und Gesellschaften, die die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse beantragen, der Ingenieurkammer Niedersachsen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Werden die notwendigen Informationen nicht mitgeteilt, die zur Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse der Kammer erforderlich sind, kann ein Eintragungsantrag nicht bearbeitet werden. Ähnlich liegt es bei der Durchführung von Schlichtungen und Verträgen. Verträge kann die Ingenieurkammer Niedersachsen nur eingehen und erfüllen, wenn der Kammer mindestens der Namen und die Kontaktinformationen des Vertragspartners vorliegen. Eine Schlichtung kann der Schlichtungsausschuss nur durchführen, wenn diesem mindestens Namen und Adressen der (potentiellen) Parteien des Schlichtungsverfahrens vorliegen.

8. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht

- auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO.

Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte z. B. per E-Mail an die Ingenieurkammer Niedersachsen.

Bitte beachten Sie, dass die zuvor genannten Rechte z.T. rechtlichen Schranken unterliegen. Beispielsweise kann die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer Niedersachsen oder das Bestehen einer Auskunftspflicht bzw. die Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen einem Lösungs- oder Widerspruchsrecht entgegenstehen. Zudem ist u.U. die Durchführung eines Vertrages oder die Bearbeitung eines Antrags auf Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nicht möglich, wenn Sie der Datenverarbeitung widersprechen.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Für die Ingenieurkammer Niedersachsen ist zuständig:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511 120-4500
Fax.: 0511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Fragen und Anregungen zum Datenschutz?

Bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Ingenieurkammer Niedersachsen oder den Datenschutzbeauftragten der Kammer.